

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Reboigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Kottluff entgegen-
genommen und pro 10spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 4 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Bezugsinstitute müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Nr. 41.

Sonnabend, den 12. Oktober

1912.



Nachruf.

Ein überaus großer Verlust und Schmerz hat uns und unsere Gemeinde betroffen. Ein Sohn seiner Gemeinde, eine markante Persönlichkeit,

Herr Kammerrat Eugen Merkel,

Ritter hoher Orden etc.,

ist nicht mehr.

Weit über 30 Jahre hat er ununterbrochen im Interesse seiner lieben Heimatgemeinde in öffentlichen Ämtern mit großem Erfolg gewirkt und sich hervorragende bleibende Verdienste erworben.

Unsere Dankbarkeit wird unvergänglich sein und heißer Dank folgt ihm in alle Ewigkeit nach.

Sein Gedächtnis werden wir stets hochhalten. Er ruhe in Frieden!

Rabenstein, am 6. Oktober 1912.

Der Gemeinderat und Schulvorstand.

Wilsdorf, Gemeindevorstand.

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung betreffend.

Die Wahl der Vertrauensmänner für die Angestelltenversicherung findet statt für die Arbeitgeber für die Angestellten für den **Stimmbezirk Reichenbrand** **Mittwoch, den 23. Oktober 1912, von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags in Klobe's Gasthof hier selbst.**

Wahlvorsteher ist der unterzeichnete Gemeindevorstand, Stellvertreter Herr Gemeindefleischer Lehrher Bauch.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten oder deren Stellvertretern gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Stellvertretern gehören und im Bezirke der Gemeinde Reichenbrand wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

2. die juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer einer Gesellschaft

beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind.

Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betrieb haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,

3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weber wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben

verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten

ausgestellt die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde des Betriebs

ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb

des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Bevollmächtigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem

Wahlvorsteher unter Befugung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzufenden. Die er-

haltenen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen

Wahlbezirks ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am 23. Oktober d. J. bei der königlichen

Amtshauptmannschaft Chemnitz eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, welche mehr als fünfzig, aber nicht mehr

hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert

versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

zu verpacken.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend

andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vor-

schlagslisten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl

beeinträchtigt (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung

von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert

wird.

Auf die Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 31. August 1912

Nr. 245 des Chemnitzer Tageblattes vom 5. vorigen Monats wird noch besonders hingewiesen.
Reichenbrand, am 8. Oktober 1912. Der Gemeindevorstand, Vogel.

Am 15. Oktober dieses Jahres sind das Wassergeld und der Wasserzins auf den 3. Termin 1912 fällig und sind unter Vorlegung des Quittungsbuches bez. Wasserzinszettels **spätestens bis zum 30. Oktober 1912** bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Wasserwerkstätte zu bezahlen.
Reichenbrand, am 12. Oktober 1912. Der Gemeindevorstand.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß während des **Archweihfestes** die Verkaufsläden offen gehalten werden dürfen:

1. beim Handel mit **Brot und weißer Backware** — ausschließlich der Konditoreiwaren — mit Ausnahme der Gottesdienstzeit — unbeschränkt,

2. beim Handel mit **Fleischwaren und Delikatessen** vormittags von 7 bis 9 Uhr, mittags von 11 bis 2 Uhr und nachmittags von 4 bis 9 Uhr,

3. beim Handel mit **Milch** vormittags von 7 bis 9 Uhr, mittags von 11 bis 2 Uhr und nachmittags von 4 bis 9 Uhr,

4. beim Handel mit sonstigen **Ess-, Trink- und Materialwaren** — einschließlich von Tabak und Zigarren — ingleichen beim Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial und allen übrigen Handel vormittags von 7 bis 9 Uhr, mittags von 11 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 9 Uhr.

Reichenbrand, am 12. Oktober 1912. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung,

die Einkommen- und Ergänzungssteuerdeklaration betr.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer werden zurzeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens bez. Vermögens ausgesendet.

Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugesendet werden wird, steht es frei, Deklarationen über ihr Einkommen bez. ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis

zum 5. November 1912 bei den unterzeichneten Gemeindevorständen einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei letzteren Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ingleichen alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften usw.), sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des

Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertretenen, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen haben bez. in An-

sehung der Ergänzungssteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen bei den unter-

zeichneten Gemeindevorständen auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Reichenbrand und Rabenstein, am 12. Oktober 1912. Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung.

Am 30. dieses Monats ist der 2. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist bis spätestens zum

21. Oktober dieses Jahres an die hiesige Ortssteuerinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Neustadt, am 26. September 1912. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der 3. Termin Wassersteuer bis zum

14. Oktober dieses Jahres an die Wasserwerkstätte abzuführen ist.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige die zwangswelche Beitreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 26. September 1912. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am 15. Oktober dieses Jahres ist der 4. Termin der **Gemeindeanlagen und des Schulgeldes** für das laufende Jahr fällig.

Derselbe ist bis spätestens **2 Wochen nach Fälligkeit** unter Vorlegung des Steuerzettels an die hiesige Gemeindekassenverwaltung abzuführen.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Neustadt, am 10. Oktober 1912. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nachdem die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort **Neustadt** neu auf-

gestellt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Urliste vom **10. Oktober 1912** an eine